

Original

73
H

Beitragssatzung
für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung
(BS V/W)
der Gemeinde Rott
vom 30.7.2001.

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rott folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Wasserversorgungseinrichtung**

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag für folgende Maßnahmen:

Quellfassung, Verstärkung des Leitungsnetzes

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
In unbepflanzten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 1600 m² Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4- fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1600 m², begrenzt.
In unbepflanzten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 1600 m² Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4- fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschossflächen, mindestens jedoch auf 1600 m² begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 sind 15 v.H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf zum Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Grundstücksfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beschreibung der Verbesserungsmaßnahme

Der beitragspflichtige Aufwand stand bei Erlass der Satzung noch nicht fest. Anstelle des Beitragssatzes erfolgt daher eine Beschreibung der mit Beiträgen zu finanzierenden Entwässerungseinrichtung.

Der durch Beiträge umzulegende Aufwand umfasst:

- a) Quellfassung
- b) 1950 m Transport- und Verteilerleitungen aus PVC-DN 150

*Siehe Änderungsprotokoll
vom 19.12.07*

§ 7

Fälligkeiten, Vorschüsse

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Ist die Beitragsschuld bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann.

§ 7a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen- auf verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rott, den 30.7.2001
Gemeinde Rott



Schneider
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

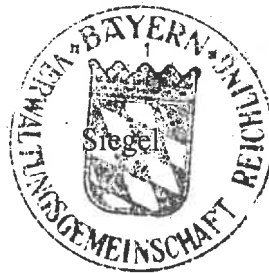
Die Satzung wurde am 1.8.2001 in der Gemeindeganzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 1.8.2001 an den Amtstafeln angebracht und am 17.8.2001 wieder entfernt.

Reichling, den 18.8.2001



Dittrich, VOAR



Original

A# 76

**Satzung zur Änderung
der
Beitragssatzung
für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung
(BS V/W)
der Gemeinde Rott
vom 19.12.2001**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rott folgende

**Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung
der Wasserversorgungseinrichtung**

**§ 1
Änderung**

§ 6 der Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung wird geändert und lautet:

„Der beitragspflichtige Aufwand stand bei Erlass der Satzung noch nicht fest. Anstelle des Beitragssatzes erfolgt daher eine Beschreibung der mit Beiträgen zu finanzierenden Entwässerungseinrichtung.

Der durch Beiträge umzulegende Aufwand umfasst:

- a) Neubau von 5 Quelfassungen mit halbgelochten Steinzeugrohren DN 150 mit einer Gesamtlänge von 44 m (Quelle 1 = 4 m, Quelle 2 = 7 m, Quelle 3 = 14 m, Quelle 4 = 16 m, Quelle 5 = 3 m); Tiefe der Quelfassungen ca. 5 m unter Gelände.
- b) Einbau neuer Ablaufleitungen (PVC-Druckrohre DN 150) von den Quellen zu dem Sammelschacht mit einer Gesamtlänge von 120 m.
- c) Einbau neuer Drainagerohre DN 100 (Gesamtlänge = 85 m) inkl. zugehöriger Ablaufrohre KG-DN 100/125/150 (Gesamtlänge = 110 m).
- d) Einbau eines neuen Quellsammelschachtes DN 2000, Tiefe 4,1 m, PE in monolithischer Bauweise mit 3 Wasserkammern, Trockenraum, Messwehr, integriertem Zu- und Ablaufleitungen sowie Grundablassentleerung.
- e) Einbau einer neuen Grundablassleitung PV-Druckrohre DN 200 mit einer Gesamtlänge von 23 m.
- f) Einbau eines neuen Kontrollschachtes DN 1000, Tiefe 2,5 m für die Drainageleitungen.
- g) Errichtung einer Fassungsbereichsabzäunung (Maschendrahtzaun Höhe 1,75 m mit einer Gesamtlänge von 200 m inkl. Zufahrtstor
- h) Errichtung einer neuen Versorgungsleitung PE-DN 125 vom Quellsammelschacht zur Pumpstation mit einer Gesamtlänge von 1950 m.
- i) Sanierung der Zufahrt zur Quelle (Wald- und Forstweg) auf einer Gesamtlänge von 1900 m.,,

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rott, den 19.12.2001
Gemeinde Rott



Schneider
Erste Bürgermeisterin

Siegel



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.12.2001 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.12.2001 an den Amtstafeln angebracht und am 9.1.2002 wieder entfernt.

Reichling, den 9.1.2002



Dittrich, VOAR

